

# VEREINIGUNG FÜR FAMILIENKUNDE

## Sankt Gallen und Appenzell

### Archivgesetz und Datenschutz - Herausforderungen für den Familienforscher<sup>1</sup>

von Stephan Staub<sup>2</sup>

#### 1. Grundlagen des Datenschutzes

Datenschutz ist öffentliches Recht, d.h. die Gebietskörperschaften der föderalen Schweiz, der Bund, die Kantone und die Gemeinden/Städte können je eigenes Datenschutzrecht erlassen, und zwar immer nur für Ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Der gleiche Grundsatz gilt auch für das Archivrecht. Für den Familienforscher bedeutet dies: in jedem Kanton in welchem Nachforschungen erfolgen, gelten andere Erlasse. Diese sind vom Inhalt her in der Regel ziemlich ähnlich, aber in Details können sie voneinander abweichen. Vor allem ist aber zu beachten, dass eine Bewilligung für den Kanton A nicht auch automatisch im Kanton B oder für ein Archiv des Bundes gilt.

An Bundesrecht, das überall dort Anwendung findet, wo Bundesaufgaben vollzogen werden, seien erwähnt:

- a) Das Eidg. Datenschutzgesetz (DSG vom 19. Juni 1992; SR 235.1<sup>3</sup>): Dieses gilt nur für die Bundesverwaltung und kennt diverse Ausschlussbereiche, wo es keine Anwendung findet. Hier gelten dann wieder spezielle Normen
- b) Der Bund kennt viele Spezialgesetze, die wiederum Datenschutzbestimmungen enthalten. Diese gelten dann im Anwendungsbereich der betreffenden Erlasse und gehen dem DSG vor. Als Beispiele seien erwähnt: (RIPOL; PISA<sup>4</sup>, Sozialversicherungsrecht etc.)
- c) Der Sonderfall Archive des Bundes, der vom Eidg. Archivgesetz (BGA vom 26. Juni 1998, SR 152.1) geregelt wird, wird separat in Kapitel 2 näher erläutert.

Kantonale Datenschutzgesetze gibt es somit soviele wie die Schweiz Kantone kennt. Wie schon erwähnt, hat jeder Kanton grundsätzlich eine eigene Regelung<sup>5</sup>. Das Spektrum der kantonalen Lösungen reicht von detaillierten Erlassen, wie z.B. im Kt. Bern mit 39 Artikeln bis hin zu reinen Verweisen auf Bundesrecht wie im Kanton Graubünden mit ca. 10 Artikeln.

Kommunale Datenschutzerlasse finden sich vor allem noch bei grösseren Städten. Diese Erlasse befassen sich vorwiegend mit Fragen wie z.B. Einwohnerdaten bearbeitet werden, ob und wie

---

<sup>1</sup> In diesem Text werden wegen der leichteren Lesbarkeit nur männliche Formen verwendet. Sie schliessen selbstverständlich auch die weiblichen Personen mit ein, ausser der Wortsinn schliesse dies ausdrücklich aus.

<sup>2</sup> Nachträglich redigierte Zusammenfassung aufgrund eines vor der Vereinigung für Familienkunde St. Gallen und Appenzell am 12. Januar 2002 gehaltenen Referates

<sup>3</sup> URL: [www.admin.ch/ch/d/sr/c235\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html)

<sup>4</sup> RIPOL: Elektr. Fandungssystem der Polizei; PISA: Personalinformationssystem der Armee

<sup>5</sup> Die Datenschutzgesetze der Kantone finden sich im Internet am einfachsten über die Homepages der einzelnen Kantone, in alphabetischer Reihenfolge für die Ostschweiz über folgende Adressen: Appenzell A.Rh.: [www.ar.ch](http://www.ar.ch); Appenzell I.Rh.: [www.ai.ch](http://www.ai.ch); Glarus: [www.gl.ch](http://www.gl.ch); Graubünden: [www.gr.ch](http://www.gr.ch); St. Gallen: [www.sg.ch](http://www.sg.ch); Thurgau: [www.tg.ch](http://www.tg.ch); Die Angabe eines direkten Links ist nicht sinnvoll, da die Erlasse innerhalb der systematischen Gesetzessammlungen der Kantone oft über dynamische Links verknüpft oder über Drittanbieter zur Verfügung gestellt sind.

Adressen bekanntgegeben werden und ähnlichem. Für den Familienforscher sind sie von untergeordneter Bedeutung, wenn sie nicht durch das vorstehend erwähnte Bundes- oder Kantonsrecht vollständig obsolet geworden sind.

## **2. Archivgesetz**

### **2.1 Ziele und Absichten**

Mit dem Bundesgesetz über die Archivierung<sup>6</sup> (nachfolgend BGA) vom 26. Juni 1998 wurde auf Stufe Bund das Datenschutzgesetz<sup>7</sup> sozusagen in der historischen Dimension ergänzt. Wenn beim Datenschutzgesetz das Bearbeiten von aktuellen Personendaten und deren materielle Richtigkeit im Zentrum des Interesses steht, geht es beim Archivieren um ein ganz besonderes, nicht materielles Bearbeiten, nämlich um das Erhalten von Daten, für ein späteres materielles Bearbeiten.<sup>8</sup>

Archivgesetze dienen dem Brückenschlag von der Vergangenheit in die Zukunft und dazu, dass die Überlieferung eines Teils unseres Erbes an die künftigen Generationen gewährleistet ist. Archive sind das kollektive Gedächtnis unseres Staates und belegen die Entstehung und Entwicklung unserer individuellen und kollektiven Freiheiten und Rechte. Archive bilden die Infrastruktur, eigentlich das Rückgrat, welche es jedermann, vor allem aber Wissenschaftlern ermöglicht, Einsicht in vergangene staatliche, gesellschaftliche und private Vorgänge zu gewinnen, um Geschichte schreiben zu können.

### **2.2 Gesetzliche Vorgaben**

Das BGA sieht grundsätzlich den unentgeltlichen Zugang zum Archivgut vor, womit der Meinungs- und Forschungsfreiheit entsprochen werden soll, ohne dass private oder staatliche Schutzbedürfnisse vernachlässigt werden. Um der heute herrschenden Ablieferungsflut aus den Ämtern sinnvoll entgegenwirken zu können, wird von der Ablieferungspflicht abgerückt und dafür eine Anbietepflicht der vom Gesetz erfassten Amtsstellen statuiert. Zusammen mit dem Grundsatz der Beratungskompetenz des Bundesarchivs will der Gesetzgeber damit sicherstellen, dass trotzdem die Überlieferungsbildung, der eigentliche Sinn und Zweck eines Archivs, nicht gefährdet ist.

### **2.2 Gesetzliche Fristen**

Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit grundsätzlich nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren zur Verfügung und zwar unentgeltlich. Die Frist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäftes oder Dossiers zu laufen. Akten, die bereits vor der Übergabe ins Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben selbstverständlich auch nach der Einlagerung im Bundesarchiv öffentlich zugänglich.

Für Personendaten legt Art. 11 eine verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren fest, ausser die betroffene Person habe der Einsichtnahme zugestimmt. Die verlängerte Schutzfrist endet 3 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Damit konnte eine Angleichung an die Bestimmungen des DSG erzielt werden. Es ist aber zu beachten, dass bei der Veröffentlichung von Informationen, welche auf der Einsicht in Unterlagen mit besonders schützenswerten Personendaten beruhen, nicht nur die Bestimmungen des BGA und des DSG zu beachten sind. Es gelten in jedem Fall auch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Verletzung der Persönlichkeit) und das Strafgesetzbuch

---

<sup>6</sup> Archivierungsgesetz, BGA; URL: [www.admin.ch/ch/d/sr/c152\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c152_1.html)

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1)

<sup>8</sup> Für eine detaillierte Darstellung des Verhältnisses Archivierungsrecht - Datenschutz sei auf einen Aufsatz von Dr. Beat Rudin, Kollektives Gedächtnis und informationelle Integrität, in AJP 3/98 S. 247ff., hingewiesen.

(Ehrverletzung). Zudem ist auch zu beachten, dass sog. „Personen der Zeitgeschichte“, wie z.B. Politiker oder Künstler, einen reduzierten Schutzanspruch beanspruchen können: Das öffentliche Interesse an einer solchen Person im Rampenlicht muss eine personenbezogene Darstellung ihrer Lebensumstände schon zu Lebzeiten ermöglichen.

Das Archivgesetz des Bundes gilt nur für Bundesakten bzw. dem Bundesarchiv überlassene oder geschenkte Unterlagen. Für die Familienforscher sind aber die Archive der Kantone, der Kirchen und jene Privater in der Regel viel wichtiger. Denn dort finden sich die Zivilstandsakten, die Kirchenbücher oder private Archivalien, die für die Familienforschung von besonderem Interesse sind. Für alle diese Archive gelten die Bestimmungen des BGA nicht. Der Kanton Zürich beispielsweise kennt ein eigenes Archivgesetz<sup>9</sup>. Dort gilt zum Beispiel eine Frist von 30 Jahren nach dem Tod für den Schutz vor Einsichtnahme in Akten mit Personendaten.

### 3. Datenschutz und Zivilstandsrecht

#### 3.1 Gesetzliche Regelung

Auszugehen ist immer von den gesetzlichen Bestimmungen, denn die zuständigen Behörden sind gehalten, diese Bestimmungen auch anzuwenden. Der klare Wortlaut der hier vor allem interessierenden zwei Bestimmungen ist folgender:

a) **Zivilgesetzbuch<sup>10</sup>, Art. 40**

II. Meldepflicht und Datenschutz

Der Bundesrat bestimmt die Personen und Behörden, die verpflichtet sind, die zur Beurkundung des Personenstandes nötigen Angaben zu melden.

Er kann vorsehen, dass Verstösse gegen die Meldepflicht mit Busse geahndet werden.

Er sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

b) **Zivilstandsverordnung<sup>11</sup>, Art. 29a ZStV**

b. Forschung

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck wissenschaftlicher, nicht personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Sie erlässt die nötigen datenschutzrechtlichen Auflagen, indem sie die Datenempfänger namentlich verpflichtet:

1. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
2. die Daten nur mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde weiterzugeben;
3. bei der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Sie verbindet die Bewilligung mit Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

#### 3.2 Praxis und Handhabung

Diese Bestimmungen sind geltendes Recht und in ihrem Wortlaut klar und eindeutig. Da es sich beim Zivilgesetzbuch um eidgenössisches Recht handelt, bestimmen die Bundesbehörden, insbesondere das eidg. Amt für Zivilstandswesen (EAZW) und das Bundesgericht, die Anwendung dieser Normen. Es ist auch festzuhalten, dass Art. 29a bereits 1997 in die eidg. ZStV eingefügt

<sup>9</sup> Archivgesetz vom 24. September 1995; Zürcher Rechtssammlung 432.11

<sup>10</sup> SR 210; URL: [www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html)

<sup>11</sup> SR 211.112.1; URL: [www.admin.ch/ch/d/sr/c211\\_112\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_112_1.html)

worden war. Art. 40 ZGB ist darum sozusagen die nachgeschobene gesetzliche Grundlage für die ältere Bestimmung in der ZStV.

Für alle Familienforscher - gleichgültig, ob nur die eigene Familie oder im Auftrag eine beliebige Familie erforscht wird - gilt, dass Daten lebender Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Fehlt diese, ist rechtlich nur der Hinweis „lebende Linie“ oder ähnlich zulässig, wo ein Stammbaum oder eine Publikation auf noch lebende Personen Bezug nimmt.

Die Praxis der zuständigen Ämter stellt sich dahingehend dar, dass der an der eigenen Familie interessierte Forscher eine Bewilligung im Einzelfall erhalten soll, welche zudem auf dessen Familie eingegrenzt werden sollte. Beim professionellen Genealogen kann eine Dauerbewilligung ausgestellt werden, in der die Register, in die Einsicht genommen werden darf, aufzuführen sind. Eine detaillierte Darstellung zur herrschenden Bewilligungspraxis, welche den Rahmen dieser Zusammenfassung meines Referates sprengte, kann einem Beitrag des EAZW in der Zeitschrift für Zivilstandswesen entnommen werden.<sup>12</sup>

## **4. Abschliessende Würdigung**

### **4.1 Datenschutz ist nötig**

Die Notwendigkeit des Datenschutzes an sich bestreitet wohl niemand. Datenpannen, über die immer wieder in den Medien berichtet wird, bestätigen, dass ein vernünftiger Datenschutz im Interesse aller Einwohner ist. Es muss auch ganz objektiv festgestellt werden, dass die technischen Möglichkeiten der EDV eine Verknüpfung von Daten über Personen in einem noch vor wenigen Jahren kaum für möglich gehaltenen Ausmass zulassen. Damit ist eine weitere Rechtfertigung gegeben, die staatlichen Datensammlungen gesetzlich zu regeln. EDV-mässig erfasste Daten führen bei einer Panne gleichzeitig auch zu einem bedeutend grösseren Schaden, als dies im Zeitalter der manuell geführten Register der Fall gewesen wäre. Dies wiederum verlangt, den Zugriff, vor allem jener aussenstehender Dritter, auf die Datensammlungen ebenfalls gesetzlich zu regeln.

### **4.2 Folgerungen für die Genealogen**

Die Bestimmungen der Archivgesetze, seien es jenes des Bundes oder der Kantone, sind für die Genealogen wohl kaum ein Problem. Zum einen gilt selbstverständlich, dass alle Akten, die bereits öffentlich waren, auch im Archiv öffentlich bleiben. Zum zweiten können die Fristen für die Einsicht von 30 bzw. 50 Jahren in Archivalien wohl ohne Vorbehalte als akzeptabel bezeichnet werden.

Etwas anders stellt sich die Praxis zu den Zivilstandsakten dar, die zur Zeit offenbar einschränkend bis hin zu restriktiv gehandhabt zu werden scheint. Dies ist zu bedauern, da Familienforschung wie andere Geschichtsforschung einen wichtigen Beitrag zur Überlieferung historischen Erbes an heutige Generationen leistet. Da fast ausschliesslich mit Personendaten gearbeitet wird, die einen besonderen Schutz verdienen, ist eine gesetzliche Regelung unabdingbar. Im Interesse der Forschungsfreiheit wäre es aber wünschenswert, wenn seriösen Familienforschern der Zugang zu den Zivilstandsakten im Sinne einer grosszügigen Interpretation des geltenden Rechts eingeräumt würde. Ich bin mir sicher, dass kein Familienforscher widerspricht, wenn bei Missbräuchen, sollten solche festgestellt werden, gegen die betreffenden Personen entsprechende Sanktionen zu verhängen sind.

---

<sup>12</sup> Aus der Praxis des EAZW: Personenbezogene Forschung und Datenschutz; ZZW 2000/5, S. 142ff.